

Reisepässe für Minderjährige

Für Minderjährige werden nur mehr biometrische Reisepässe mit Datenträger (Chip) ausgestellt, wobei ab dem 12. Lebensjahr die Reisepässe mit Fingerabdruck produziert werden. Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses können gemäß § 1 (1) PassGesetz-Durchführungsverordnung nur bei persönlicher Anwesenheit des Minderjährigen bei der Konsularabteilung der Botschaft eingebracht werden.

Laut Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten können Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises persönlich bei jeder österreichischen, sachlich zuständigen Vertretungsbehörde entweder in Deutschland (derzeit außer Berlin auch das Generalkonsulat München sowie die Honorarkonsulate Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Nürnberg und Stuttgart) oder an der Österreichischen Botschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (z.B. Den Haag, Brüssel, Luxemburg, Straßburg) gestellt werden, wenn der Hauptwohnsitz des Antragstellers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (außer Österreich) liegt. Sie können einen neuen Reisepass oder Personalausweis auch in Österreich bei jeder Passbehörde beantragen. Bei Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich ist der Antrag bei der nach dem Hauptwohnsitz oder der sachlich zuständigen Behörde in Österreich einzubringen.

Die persönliche Vorsprache ist nur nach vorheriger [Terminreservierung](#) möglich. Bitte reservieren Sie pro Antrag und Antragsteller einen eigenen Termin. Bei der Terminreservierung geben Sie unbedingt auch Ihre Telefonnummer bekannt, damit bei einer eventuellen Terminverschiebung mit Ihnen Kontakt aufgenommen werden kann. Die Gültigkeitsdauer des Passes beträgt bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes 2 Jahre, vom 2. bis zum 12. Lebensjahr 5 Jahre sowie ab dem 12. Lebensjahr 10 Jahre.

Persönliche Antragstellung:

a) Unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre):

Die Antragstellung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter im Beisein des unmündigen Minderjährigen

b) Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahre):

Die Antragstellung kann durch den Minderjährigen selbst erfolgen; die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss entweder persönlich vor Ort oder durch eine beglaubigte schriftliche Zustimmungserklärung erfolgen.

Zur Gewährleistung einer kurzen Bearbeitungsdauer sind die nachfolgend aufgelisteten Dokumente im Original notwendig:

1. [Reisepassantrag f. Minderjährige](#) vollständig ausgefüllt (auch Spalten "beizubringende Nachweise").
2. [Personenstandserklärung](#) betreffend das minderjährige Kind
3. [Personenstandserklärung](#) betreffend den österreichischen Elternteil
4. [Erklärung des Erziehungsberechtigten](#) falls noch kein Lichtbildausweis vorhanden ist
5. Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde)
6. zutreffendenfalls Heiratsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch / Auszug aus dem Eheregister der Eltern und zutreffendenfalls Scheidungsurteil und Sorgerechtsbeschluss, jeweils mit Rechtskraftvermerk
7. Staatsbürgerschaftsnachweis (Original)
8. Erweiterte deutsche Meldebescheinigung des Kindes sowie des österreichischen Elternteils mit Angabe der gemeldeten Staatsangehörigkeit und des Familienstandes, die nicht älter als vier Wochen ist
9. Bisheriger Reisepass; bei Verlust ein weiterer Lichtbildausweis und ausgefüllte [Verlusterklärung](#) bzw. bei Diebstahl des alten Reisepasses eine amtliche Anzeigebestätigung
10. Amtlicher Lichtbildausweis des gesetzlichen Vertreters
11. 1 Passfoto (35x45mm), entsprechend den Kriterien für biometrische Ausweise, nicht älter als 6 Monate (siehe [Information zu neuen Passbildkriterien](#))
12. Die Gebühr ist bei persönlicher Antragstellung in bar zu entrichten und beträgt € 76,00 (für Kinder über 12 Jahren) bzw. € 30,00 (für Kinder unter 12 Jahren) gemäß TP 6 (1 bzw. 2) Konsulargebührengesetz (KGG).
Konsulargebührenfrei ist die erstmalige Ausstellung eines Reisepasses für ein Kind vor dem zweiten Lebensjahr.

Die Nichtvorlage einzelner der oben genannten Dokumente kann zu einer längeren Bearbeitungsdauer führen. Im Einzelfall können darüber hinaus noch zusätzliche Dokumente verlangt werden, wenn dies für die weitere Bearbeitung erforderlich ist.

Anträge, die auf dem Postwege eintreffen, können nicht bearbeitet werden. Alle bislang ausgestellten österreichischen Reisepässe bleiben weiterhin bis zum Ablaufdatum gültig. Eine Miteintragung eines Kindes in den Reisepass ist nicht möglich. Der Wohnort bzw. die Adresse sind im Reisepass nicht enthalten.

Bearbeitungszeit: ca. 3 - 4 Wochen für die Ausstellung eines Reisepasses